

Satzung des Vereins

„Pamoja – Partnerschaft mit Litumbandyosi e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pamoja – Partnerschaft mit Litumbandyosi“
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Johannesburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) Die Förderung der Partnerschaft mit der Pfarrei Litumbandyosi in der Diözese Mbinga in Tansania – Ostafrika.
 - b) Das Anstoßen, Planen und Umsetzen von Projekten im Rahmen der Partnerschaft, die
 - der Verbesserung der Gesundheitsfürsorge,
 - der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, sowie der Studentenhilfe,
 - der Jugendpflege und Jugendarbeit,
 - der Verbesserung der Ernährungssituation dienen.
 - c) die Gründung und/oder Ausstattung anderer Rechtsträger, z.B. Stiftungen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
 - d) Förderung von Toleranz und Völkerverständigung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nur, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid an das Mitglied.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die über den Ausschluss mit absoluter Mehrheit endgültig entscheidet.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn trotz schriftlicher Erinnerung für die Dauer von zwei Jahren keine Beiträge entrichtet wurden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Kassierer/in und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die/den erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n – jeweils alleine – vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

(3) Bei der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern vorher zu prüfen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich per Email und in den beiden Amtsblättern der Gemeinde Glattbach und Johannesberg einzuberufen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beides muss ausdrücklich in der Einladung vermerkt sein.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Beides muss ausdrücklich in der Einladung vermerkt sein.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/m Vorsitzenden der Versammlung und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Sinne der vorliegenden Satzung an die Diözese Mbinga weiterleitet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. 05. 2014 errichtet.

1. Änderung am 08. 08. 2014 bzgl § 2 und § 10
auf Vorschlag vom Finanzamt (Schreiben 28. 07. 2014)
2. Änderung am 22. 08. 2014 bzgl. § 10
auf Vorschlag vom Finanzamt (Telefonat 22. 08. 2014)